

RS OGH 1979/5/30 1Ob598/79, 3Ob530/91, 3Ob248/06a, 10Ob70/07b, 1Ob88/14v, 6Ob233/15f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1979

Norm

ABGB §879 Allb

ABGB §879 BIId

ABGB §1357

ABGB §1400 A

KundenRL Bankomat allg

Rechtssatz

Keine Sittenwidrigkeit ist darin zu sehen, dass die Kreditkartengesellschaft dem Kreditkarteninhaber das in seiner Sphäre auftretende Risiko des Missbrauchs gestohlener oder sonst abhanden gekommener Kreditkarten ohne Rücksicht auf sein Verschulden auferlegt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 598/79

Entscheidungstext OGH 30.05.1979 1 Ob 598/79

Veröff: SZ 52/89 = EvBl 1979/227 S 606 = JBI 1980,427

- 3 Ob 530/91

Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 530/91

Auch; Beisatz: Ist aber die Vereinbarung einer unbeschränkten Haftung nicht sittenwidrig, so kann es auch nicht sittenwidrig sein, dass eine Befreiung von der Haftung für bestimmte Fälle nicht vereinbart wird. (T1)

Veröff: SZ 64/110 = ÖBA 1992,277 (Fitz) = ecolex 1991,845

- 3 Ob 248/06a

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 248/06a

Vgl auch; Beisatz: Nach den AGB („Kundenrichtlinien“) der beklagten Bank führt nur eine schuldhafte, zumindest fahrlässige Verletzung der Verwahrungspflicht der Bankomatkarte, die einen Missbrauch durch Dritte nach sich zieht, zur Haftung des Kontoinhabers für den missbräuchlich behobenen Betrag. (T2)

Beisatz: Das Diebstahlsrisiko ist vom Karteninhaber der Bankomatkarte im Vergleich zur kontoführenden Bank leichter zu beherrschen - die AGB normieren daher zulässiger Weise eine Risikoverteilung zu Lasten des Karteninhabers. (T3)

Veröff: SZ 2007/29

- 10 Ob 70/07b

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 10 Ob 70/07b

Beisatz: Dies um so weniger, wenn es sich um vom Karteninhaber erhaltene aber nicht unterfertigte Kreditkarten handelt. (T4)

Beisatz: Hier: Die Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens, die dem Konsumenten die „volle Haftung“ für „alle Schäden“ durch die Benutzung der Karte nach Verlust oder Diebstahl auferlegt, wenn er die Karte als Karteninhaber nicht sofort nach „Erhalt“ an der dafür vorgesehenen Stelle unterschreibt, verstößt gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil - bei kundenfeindlichster Auslegung - eine Haftung des beklagten Kreditkartenunternehmens generell ausgeschlossen werden soll (Klausel 2). (T5)

Beisatz: Hier: Klauseln in AGB eines Kreditkartenunternehmens, wonach der „rechtmäßige Karteninhaber“ für die aus der „missbräuchlichen Verwendung“ der von ihm unterschriebenen Karte entstehenden Belastungen „haftet“, nämlich „bei Zurücklassen der Karte in einem nicht in Betrieb stehenden Fahrzeug“: bis zu einem Betrag von 1.090,09 EUR (Klausel 8) und „in allen übrigen Fällen“: bis zu einem Betrag von 72,67 EUR (Klausel 9), sind zulässig. (T6)

- 1 Ob 88/14v

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 88/14v

Vgl aber; Beisatz: Dem Kunden unabhängig von den Umständen stets einen Sorgfaltsvorstoß anzulasten, wenn die Karte im abgestellten Fahrzeug aufbewahrt wird, bedeutet eine gräßliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, die schon allein zur Ungültigkeit der Klausel führt.(T7)

- 6 Ob 233/15f

Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 233/15f

Vgl ; Beisatz: Hier: Verlust, Diebstahl oder sonstiger Missbrauch einer SIM-Karte. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0016460

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at